

## § 4 NNVG Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (NNVG)

Landesrecht Niedersachsen

---

**Titel:** Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (NNVG)

**Normgeber:** Niedersachsen

**Amtliche Abkürzung:** NNVG

**Gliederungs-Nr.:** 94000020000000

**Normtyp:** Gesetz

### § 4 NNVG – Aufgabenträger

(1) Träger des öffentlichen Personennahverkehrs sind

1. für den gesamten öffentlichen Personennahverkehr
  - a) die Region Hannover in ihrem Gebiet und
  - b) der Regionalverband "Großraum Braunschweig" in seinem Verbandsbereich,
2. für den Schienenpersonennahverkehr im Übrigen das Land und
3. für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr die Landkreise und kreisfreien Städte in ihrem jeweiligen Gebiet.

(2) Landkreise haben einer kreisangehörigen Gemeinde auf Antrag die Aufgabenträgerschaft für Personennahverkehr zu übertragen, der im Wesentlichen auf das Gebiet der Gemeinde beschränkt ist. Die Übertragung kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch ohne Antrag erfolgen, sofern die Gemeinde zustimmt. Satz 2 gilt für Zweckverbände und den Regionalverband "Großraum Braunschweig" im Verhältnis zu deren Verbandsmitgliedern und den kreisangehörigen Gemeinden entsprechend.

(3) Unbeschadet der Pflichten der Aufgabenträger können kreisangehörige Gemeinden und Verbandsmitglieder in eigener Verantwortung öffentlichen Personennahverkehr durchführen oder durchführen lassen. Dieser Verkehr soll mit dem Verkehr unter der Verantwortung der Aufgabenträger abgestimmt sein.

(4) Die Aufgabenträger sind

1. zuständige Stelle im Sinne des § 4 Satz 2 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) vom 27. Dezember 1993 ( BGBl. I S. 2378 , 2395 ), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 ( BGBl. I S. 2322 ), für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr und
2. zuständige Behörde im Sinne des § 8a Abs. 1 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 8. August 1990 ( BGBl. I S. 1690 ), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. August 2016 ( BGBl. I S. 2082 ),

in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. EU Nr. L 315 S. 1).

(5) Die Aufgaben der kommunalen Aufgabenträger nach diesem Gesetz gehören zum eigenen Wirkungskreis.